

**Beschluss des Kantonsrates
über Gesuch um Änderung von Beschäftigungs-
graden (Teilentlassung aus dem Amt sowie Erhöhung
der Beschäftigungsgrade) dreier Mitglieder
des Sozialversicherungsgerichts**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Justizkommission vom 30. September 2004,

beschliesst:

I. Die Gesuche von Dr. iur. Hans-Jakob Mosimann um Teilentlassung aus seinem Amt sowie von lic. iur. Verena Daubenmeyer und lic. iur. Rosetta Weibel-Fuchs um Erhöhung ihrer Beschäftigungsgrade als Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 13. Juli 2004 werden bewilligt.

II. Der Beschäftigungsgrad von Dr. iur. Hans-Jakob Mosimann wird per 1. Januar 2005 auf 80% festgesetzt.

III. Der Beschäftigungsgrad von lic. iur. Verena Daubenmeyer wird per 1. Januar 2005 auf 60% festgesetzt.

IV. Der Beschäftigungsgrad von lic. iur. Rosetta Weibel-Fuchs wird per 1. Januar 2005 auf 60% festgesetzt.

V. Mitteilung an die Gesuchstellerinnen und den Gesuchsteller und an das Sozialversicherungsgericht.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Gabriele Petri (Präsidentin), Zürich; Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur; Lukas Briner, Uster; Vinzenz Bütler, Wädenswil; Yves de Mestral, Zürich; Hans Egloff, Aesch bei Birmensdorf; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Cécile Krebs, Winterthur; Katharina Kull-Benz, Zollikon; Jürg Leibundgut, Zürich; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Sekretärin: Contessina Theis.

Begründung

Nach § 118 a Wahlgesetz ersucht um Teilentlassung, wer als Mitglied des Sozialversicherungsgerichts während der Amtszeit den Beschäftigungsgrad dauernd herabsetzen lassen will. Die für die Teilentlassung zuständige Behörde kann nach Anhörung des betroffenen Gerichts den Beschäftigungsgrad neu festsetzen, sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Zum Entscheid über die Entlassung ist gemäss § 121 Ziffer 8 Wahlgesetz für die von Behörden gewählten Behördenmitglieder und Beamten die Wahlbehörde und demnach für die Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts der Kantonsrat nach § 71 Ziffer 1 lit. b Wahlgesetz zuständig.

Dr. iur. Hans-Jakob Mosimann, ersuchte am 13. Juli 2004 um Teilentlassung aus dem Amt zu 20% per 1. Januar 2005. Er begründete sein Gesuch mit dem Wunsch, seinem Engagement an der Zürcher Hochschule in Winterthur im Lehrbetrieb und am dortigen Institut für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht mittel- und langfristig Rechnung zu tragen. Lic. iur. Verena Daubenmeyer und lic. iur. Rosetta Weibel-Fuchs ersuchten am 13. Juli 2004 darum, das durch die Teilentlassung von Dr. Hans-Jakob Mosimann frei werdende Pensum hälftig übernehmen zu können, und stellten zwei Gesuche um Erhöhung des Beschäftigungsgrades um je 10%. Am 12. August 2004 überwies die Geschäftsleitung die Gesuche als ein Gesuch um Änderung von Beschäftigungsgraden der Justizkommission zur Behandlung und Antragstellung an den Kantonsrat.

In der Sitzung vom 1. September 2004 beschloss die Justizkommission unter Vorbehalt der Zustimmung des Sozialversicherungsgerichts einstimmig die Annahme des Gesuchs.

Mit Schreiben vom 20. September 2004 teilte der Präsident des Sozialversicherungsgerichts mit, dass das Sozialversicherungsgericht die Gesuche unterstütze und dass aus betrieblicher Sicht mit der beabsichtigten Änderung der Beschäftigungsgrade keinerlei Probleme entstünden.

In der Sitzung vom 28. September 2004 wurde das Gesuch von der Justizkommission abschliessend behandelt. Das betroffene Gericht hat gemäss seiner Stellungnahme auf Grund der dienstlichen Verhältnisse keine Vorbehalte gegen die Änderung der Beschäftigungsgrade, und auch in der Justizkommission wurden solche nicht geäussert.

Die Justizkommission hat deshalb einstimmig beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, den Gesuchen von Dr. iur. Hans-Jakob Mosimann, lic. iur. Verena Daubenmeyer und lic. iur. Rosetta Weibel-Fuchs zu entsprechen und ihre Beschäftigungsgrade antragsgemäss per. 1. Januar 2005 zu ändern.

Zürich, 30. September 2004

Im Namen der Justizkommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Gabi Petri	Contessina Theis